

## Hinweis des Ministeriums des Innern:

Im Flächennutzungsplan sind Münzprägungen nicht auszuschließen. Vor Baubeginn wird versorgliches Absuchen durch den Kempttbefestigungs-dienst erforderlich.

## Textfestsetzungen

Auf den als Gewerbegebiete (GE I bis GE IV) ausgewiesenen Flächen sind Betriebe und Anlagen unzulässig, deren je Quadratmeter Grundfläche des Betriebs oder Anlagen eine Störung im Rahmen der zulässigen im Raumordnungsvertrag festgesetzten Schallbelastungspiegel  $L_{\text{A}}$  überstehtet. Die entsprechenden Werte sind für die Gebiete GE I bis GE IV in der Einheit dB(A) im Plan eingetragen. In den Gebieten GE V bis GE VIII ist eine Nutzung mit einer L<sub>A</sub> von 60 dB(A) und mehr als zulässig. Verursachende Betriebe nicht zugelassen (§ 8 BauGB/Vm. § 8 BauNVO).

Die Festsetzung führt zu Folge, dass Betriebe, die eine Minderheit zu treffen

würden, diese Pauschalregel nicht erfüllen. Um dies zu verhindern hat das vorliegende Konzept die Maßnahmen auf dem Baugrund

zu einem neuem Kugelbodus zu verlegen. Durch die Verlegung der

Stahlauflage erübrigt sich die Anwendung der zulässigen Nutzungs-

zeitung, welche an jedem Quadratmeter  $L_{\text{A}}$  eines

Grundstückes ein Soll-Nutzungspotenzial von 100% definiert wurde.

Im Gefüngsbereich dieses Bebauungsplanes sind die gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO ausdrücklich zulässigen Vergnügungsstätten nicht zulässig (§ 8 Abs. 1 Nr. 18 BauNVO).

Im Gefüngsbereich dieses Bebauungsplanes darf eine Bauhöhe von 340,00 m über NN nicht überschritten werden. Ausgenommen sind untergeordnete Anlagen wie Antennen und Abflutungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

## Planzeichenerläuterung

<b>GE</b>	Gewerbegebiet (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; Vm. § 8 BauNVO)
<b>Verkehrsfläche „Gemeindestraße“</b>	(§ 8 Abs. 1 Nr. 1a BauGB)
<b>Verkehrsfläche „öffentlicher Weg“</b>	(§ 8 Abs. 1 Nr. 1b BauGB)
<b>Öffentliche Grünfläche</b>	(§ 8 Abs. 1 Nr. 1c BauGB)
<b>Private Grünfläche</b>	(§ 8 Abs. 1 Nr. 1d BauGB)
<b>Anpflanzungen von Laubbäumen</b>	(§ 8 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
<b>Anpflanzungen von Sträuchern</b>	(§ 8 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
<b>Maßnahmen für den Eichenbezogenen Schallleistungspegel „L<sub>A</sub>“</b>	
<b>Pflanzbindung, Baum erhalten</b>	(§ 8 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
<b>Pflanzbindung, Grünbestand erhalten</b>	(§ 8 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

<b>Baugrenze</b>	(§ 8 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
<b>Abgrenzung unterschiedlicher Lärmschutzforderungen</b>	(§ 8 Abs. 4 BauNVO)
<b>Hochspannungslinie</b>	(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
<b>Bereich mit Bebauungsbegrenzung</b>	
<b>Wattstandort einer Hochspannungslinie</b>	
<b>GRZ</b>	Grundflächenzahl (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; Vm. § 7 BauNVO)
<b>GFZ</b>	Geschäftsflochzahl (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; Vm. § 7 BauNVO)
<b>BMZ</b>	Baumassenzahl (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; Vm. § 7 BauNVO)
<b>Kennzeichnung</b>	Insgesamt Abfallabbau des Steinkehlbergbaus
<b>Plangrubungsbereich</b>	(§ 8 Abs. 7)

## Planzonisten

### Liste A - Baumarten 1. Ordnung

Acer pseudoplatanus  
Acer platanoides  
Fagus sylvatica  
Fraxinus excelsior  
Quercus petraea  
Quercus robur

### Liste B - Baumarten 2. Ordnung

Carpinus betulus  
Sorbus aucuparia  
Populus tremula  
Prunus padus  
Acer campestre

### Liste C - Landschaftsgehölze (Strukturen)

Cornus sanguinea  
Crataegus monogyna  
Corolla ovalifolia  
Rosa canina  
Sorbus caprea  
Sambucus nigra  
Sambucus racemosa  
Hedera helix  
Vitis vinifera

### Liste D - Waldbrand

Crataegus monogyna  
Cornus sanguinea  
Rosa canina  
Sambucus nigra  
Sorbus caprea  
Prunus spinosa  
Carpinus betulus  
Prunus padus

### Liste E - Kleine Bäume im Bereich der Hochspannungslinie

Acer campestre „Esko“  
Crataegus aviculata „Pauls Scarlet“  
Sorbus aucuparia  
Sorbus intermedia „Brookwood“

### Liste F - niedrig, bodendeckende Beinpflanzung

Alchemilla mollis  
Rododendron rosaceum  
Lysimachia angustifolia  
Paeonia lactiflora  
Spiraea japonica „Little Princess“

### Liste G - Kletter- und Slingelpflanzen

Hedera helix  
Lonicera caprifolium  
Parthenocissus tricuspidata

Ficus  
Glycine latifolia  
Vitis vinifera

Allz. übrigen nicht bebaubaren und nicht als Lager- oder Verarbeitungsdiengem. Grundstücksfläche sind als Grünfläche anzusehen und zu erhalten. Diese Flächen sind nach Möglichkeit zu 10 m mit Laubbäumen zu bepflanzen. Ju 150 cm Grünfläche mit einem Laubbäum Hochstamm (Stammumfang mind. 14-16 cm) zu pflanzen.

Entlang der westlichen Grenze des bestehenden TÜV-Geländes sind vor-

handene Pflanzungen mit der Ansammlung von Bäumen und Sträuchern gen.

Pflanzende B und C zu ergänzen. Im Bereich Hochspannungslinie sind

Gehölze der Lide C zu pflanzen.

Die etwaige Grünfläche mit der Bezeichnung „B“ im Bereich der TÜV-Zufahrt ist

mit Landschaftsgehölzen der Liste G zu bepflanzen.

Im Bereich der bestehenden TÜV-Areal sind die vorliegenden Pflanz-

ungen bzw. zu ergänzen. Im Bereich der Hochspannungs-

leitungen sind kleine Bäume bis ca. 10,00 m Höhe gem. Pflanzende E zu

pflanzen.

Der etwaige Grünfläche mit der Bezeichnung „B“ im Bereich der TÜV-Zufahrt ist

mit Landschaftsgehölzen der Liste G zu bepflanzen.

## Planzeichenerläuterung

<b>GE</b>	Gewerbegebiet (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; Vm. § 8 BauNVO)
<b>Verkehrsfläche „Gemeindestraße“</b>	(§ 8 Abs. 1 Nr. 1a BauGB)
<b>Verkehrsfläche „öffentlicher Weg“</b>	(§ 8 Abs. 1 Nr. 1b BauGB)
<b>Öffentliche Grünfläche</b>	(§ 8 Abs. 1 Nr. 1c BauGB)
<b>Private Grünfläche</b>	(§ 8 Abs. 1 Nr. 1d BauGB)
<b>Anpflanzungen von Laubbäumen</b>	(§ 8 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
<b>Anpflanzungen von Sträuchern</b>	(§ 8 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
<b>Maßnahmen für den Eichenbezogenen Schallleistungspegel „L<sub>A</sub>“</b>	
<b>Pflanzbindung, Baum erhalten</b>	(§ 8 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
<b>Pflanzbindung, Grünbestand erhalten</b>	(§ 8 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

<b>Baugrenze</b>	(§ 8 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
<b>Abgrenzung unterschiedlicher Lärmschutzforderungen</b>	(§ 8 Abs. 4 BauNVO)
<b>Hochspannungslinie</b>	(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
<b>Bereich mit Bebauungsbegrenzung</b>	
<b>Wattstandort einer Hochspannungslinie</b>	
<b>GRZ</b>	Grundflächenzahl (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; Vm. § 7 BauNVO)
<b>GFZ</b>	Geschäftsflochzahl (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; Vm. § 7 BauNVO)
<b>BMZ</b>	Baumassenzahl (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; Vm. § 7 BauNVO)
<b>Kennzeichnung</b>	Insgesamt Abfallabbau des Steinkehlbergbaus
<b>Plangrubungsbereich</b>	(§ 8 Abs. 7)

## Planzonisten

### Liste A - Baumarten 1. Ordnung

Acer pseudoplatanus  
Acer platanoides  
Fagus sylvatica  
Fraxinus excelsior  
Quercus petraea  
Quercus robur

### Liste B - Baumarten 2. Ordnung

Carpinus betulus  
Sorbus aucuparia  
Populus tremula  
Prunus padus  
Acer campestre

### Liste C - Landschaftsgehölze (Strukturen)

Cornus sanguinea  
Crataegus monogyna  
Corolla ovalifolia  
Rosa canina  
Sambucus nigra  
Sambucus racemosa  
Hedera helix  
Vitis vinifera

### Liste D - Waldbrand

Crataegus monogyna  
Cornus sanguinea  
Rosa canina  
Sambucus nigra  
Sorbus caprea  
Prunus spinosa  
Carpinus betulus  
Prunus padus

### Liste E - Kleine Bäume im Bereich der Hochspannungslinie

Acer campestre „Esko“  
Crataegus aviculata „Pauls Scarlet“  
Sorbus aucuparia  
Sorbus intermedia „Brookwood“

### Liste F - niedrig, bodendeckende Beinpflanzung

Alchemilla mollis  
Rododendron rosaceum  
Lysimachia angustifolia  
Paeonia lactiflora  
Spiraea japonica „Little Princess“

### Liste G - Kletter- und Slingelpflanzen

Hedera helix  
Lonicera caprifolium  
Parthenocissus tricuspidata

Ficus  
Glycine latifolia  
Vitis vinifera

Allz. übrigen nicht bebaubaren und nicht als Lager- oder Verarbeitungsdiengem. Grundstücksfläche sind als Grünfläche anzusehen und zu erhalten. Diese Flächen sind nach Möglichkeit zu 10 m mit Laubbäumen zu bepflanzen. Ju 150 cm Grünfläche mit einem Laubbäum Hochstamm (Stammumfang mind. 14-16 cm) zu pflanzen.

Entlang der westlichen Grenze des bestehenden TÜV-Geländes sind vor-

handene Pflanzungen mit der Ansammlung von Bäumen und Sträuchern gen.

Pflanzende B und C zu ergänzen. Im Bereich Hochspannungslinie sind

Gehölze der Lide C zu pflanzen.

Die etwaige Grünfläche mit der Bezeichnung „B“ im Bereich der TÜV-Zufahrt ist

mit Landschaftsgehölzen der Liste G zu bepflanzen.

Im Bereich der bestehenden TÜV-Areal sind die vorliegenden Pflanz-

ungen bzw. zu ergänzen. Im Bereich der Hochspannungs-

leitungen sind kleine Bäume bis ca. 10,00 m Höhe gem. Pflanzende E zu

pflanzen.

Der etwaige Grünfläche mit der Bezeichnung „B“ im Bereich der TÜV-Zufahrt ist

mit Landschaftsgehölzen der Liste G zu bepflanzen.

Die etwaige Grünfläche mit der Bezeichnung „B“ im Bereich der TÜV-Zufahrt ist

mit Landschaftsgehölzen der Liste G zu bepflanzen.

Die etwaige Grünfläche mit der Bezeichnung „B“ im Bereich der TÜV-Zufahrt ist

mit Landschaftsgehölzen der Liste G zu bepflanzen.

Die etwaige Grünfläche mit der Bezeichnung „B“ im Bereich der TÜV-Zufahrt ist

mit Landschaftsgehölzen der Liste G zu bepflanzen.

Die etwaige Grünfläche mit der Bezeichnung „B“ im Bereich der TÜV-Zufahrt ist

mit Landschaftsgehölzen der Liste G zu bepflanzen.

Die etwaige Grünfläche mit der Bezeichnung „B“ im Bereich der TÜV-Zufahrt ist

mit Landschaftsgehölzen der Liste G zu bepflanzen.

Die etwaige Grünfläche mit der Bezeichnung „B“ im Bereich der TÜV-Zufahrt ist

mit Landschaftsgehölzen der Liste G zu bepflanzen.

Die etwaige Grünfläche mit der Bezeichnung „B“ im Bereich der TÜV-Zufahrt ist

mit Landschaftsgehölzen der Liste G zu bepflanzen.

Die etwaige Grünfläche mit der Bezeichnung „B“ im Bereich der TÜV-Zufahrt ist

mit Landschaftsgehölzen der Liste G zu bepflanzen.

Die etwaige Grünfläche mit der Bezeichnung „B“ im Bereich der TÜV-Zufahrt ist

mit Landschaftsgehölzen der Liste G zu bepflanzen.

Die etwaige Grünfläche mit der Bezeichnung „B“ im Bereich der TÜV-Zufahrt ist

mit Landschaftsgehölzen der Liste G zu bepflanzen.

Die etwaige Grünfläche mit der Bezeichnung „B“ im Bereich der TÜV-Zufahrt ist

mit Landschaftsgehölzen der Liste G zu bepflanzen.

Die etwaige Grünfläche mit der Bezeichnung „B“ im Bereich der TÜV-Zufahrt ist

mit Landschaftsgehölzen der Liste G zu bepflanzen.

Die etwaige Grünfläche mit der Bezeichnung „B“ im Bereich der TÜV-Zufahrt ist

mit Landschaftsgehölzen der Liste G zu bepflanzen.

Die etwaige Grünfläche mit der Bezeichnung „B“ im Bereich der TÜV-Zufahrt ist

mit Landschaftsgehölzen der Liste G zu bepflanzen.

Die etwaige Grünfläche mit der Bezeichnung „B“ im Bereich der TÜV-Zufahrt ist

mit Landschaftsgehölzen der Liste G zu bepflanzen.

Die etwaige Grünfläche mit der Bezeichnung „B“ im Bereich der TÜV-Zufahrt ist

mit Landschaftsgehölzen der Liste G zu bepflanzen.

Die etwaige Grünfläche mit der Bezeichnung „B“ im Bereich der TÜV-Zufahrt ist

mit Landschaftsgehölzen der Liste G zu bepflanzen.

Die etwaige Grünfläche mit der Bezeichnung „B“ im Bereich der TÜV-Zufahrt ist

mit Landschaftsgehölzen der Liste G zu bepflanzen.

Die etwaige Grünfläche mit der Bezeichnung „B“ im Bereich der TÜV-Zufahrt ist

mit Landschaftsgehölzen der Liste G zu bepflanzen.

Die etwaige Grünfläche mit der Bezeichnung „B“ im Bereich der TÜV-Zufahrt ist

mit Landschaftsgehölzen der Liste G zu bepflanzen.

Die etwaige Grünfläche mit der Bezeichnung „B“ im Bereich der TÜV-Zufahrt ist

mit Landschaftsgehölzen der Liste G zu bepflanzen.

Die etwaige Grünfläche mit der Bezeichnung „B“ im Bereich der TÜV-Zufahrt ist

mit Landschaftsgehölzen der Liste G zu bepflanzen.

Die etwaige Grünfläche mit der Bezeichnung „B“ im Bereich der TÜV-Zufahrt ist

mit Landschaftsgehölzen der Liste G zu bepflanzen.

Die etwaige Grünfläche mit der Bezeichnung „B“ im Bereich der TÜV-Zufahrt ist

mit Landschaftsgehölzen der Liste G zu bepflanzen.

Die etwaige Grünfläche mit der Bezeichnung „B“ im Bereich der TÜV-Zufahrt ist

mit Landschaftsgehölzen der Liste G zu bepflanzen.

Die etwaige Grünfläche mit der Bezeichnung „B“ im Bereich der TÜV-Zufahrt ist

mit Landschaftsgehölzen der Liste G zu bepflanzen.

Die etwaige Grünfläche mit der Bezeichnung „B“ im Bereich der TÜV-Zufahrt ist

mit Landschaftsgehölzen der Liste G zu bepflanzen.

Die etwaige Grünfläche mit der Bezeichnung „B“ im Bereich der TÜV-Zufahrt ist

mit Landschaftsgehölzen der Liste G zu bepflanzen.

Die etwaige Grünfläche mit der Bezeichnung „B“ im Bereich der TÜV-Zufahrt ist

mit Landschaftsgehölzen der Liste G zu bepflanzen.

Die etwaige Grünfläche mit der Bezeichnung „B“ im Bereich der TÜV-Zufahrt ist

mit Landschaftsgehölzen der Liste G zu bepflanzen.

Die etwaige Grünfläche mit der Bezeichnung „B“ im Bereich der TÜV-Zufahrt ist

mit Landschaftsgehölzen der Liste G zu bepflanzen.

Die etwaige Grünfläche mit der Bezeichnung „B“ im Bereich der TÜV-Zufahrt ist

mit Landschaftsgehölzen der Liste G zu bepflanzen.

Die etwaige Grünfläche mit der Bezeichnung „B“ im Bereich der TÜV-Zufahrt ist

mit Landschaftsgehölzen der Liste G zu bepflanzen.

Die etwaige Grünfläche mit der Bezeichnung „B“ im Bereich der TÜV-Zufahrt ist

mit Landschaftsgehölzen der Liste G zu bepflanzen.

Die etwaige Grünfläche mit der Bezeichnung „B“ im Bereich der TÜV-Zufahrt ist

mit Landschaftsgehölzen der Liste G zu bepflanzen.

Die etwaige Grünfläche mit der Bezeichnung „B“ im Bereich der TÜV-Zufahrt ist</p